

Zur Praxis der Familienzerstörung und Sozialschädigung in Deutschland

Was bringt das „Cochemer Modell“ (AKTS)? - §§ 17/50 SGB VIII, § 1671 BGB, §§ 52 FGG –

- Ein AKTS („Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell“) der „Kooperation“ von Jugendamt, Lebensberatungsstelle, Familiengericht, Gutachter, Rechtsanwaltschaft etc. mit dem - selbst ernannten - Ziel: „den – beiden - Eltern wieder die eigenständige Elternverantwortung für Ihre Kinder zu ermöglichen“ oder ein „Justizklüngel“?
- Nur ein kleiner Lichtblick im juristischen Geschäfts-/Behörden-Dschungel der Familiengerichtbarkeit oder ein humanistischer Sieg des Rechts: „für eine natürliche Bindung und eine gelebte Beziehung des Kindes zu seinen beiden leiblichen Eltern“?
- Essay aus der Sicht eines betroffenen Vaters –

Wie ist die „übliche“ Familiengerichtspraxis bei Trennung und Scheidung in Deutschland:

Durch Gesetz (§ 1671 BGB u.a.) und Gerichtsverfahren werden Eltern und Kinder ihrer elementaren Grundrechte auf Schutz einer gelebten Familienbeziehung beraubt, verliert ein Elternteil – überwiegend Väter – den Kontakt zu seinem Kind, wird der verlierende Eltern oftmals durch die gerichtlichen Verfahren wirtschaftlich und menschlich ruiniert, als Unterhaltssäumiger kriminalisiert und juristisch verfolgt, - werden Millionen Kinder einen Teils ihrer persönlichen Identität beraubt und orientierungslos, oftmals, wie die Eltern, menschlich und wirtschaftlich verarmen.

Das Bemerkenswerte:

Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (BRD, 23.05.1949) besagt

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Was ist in der BRD geschehen, damit dieses – internationale - elementare Grundrecht über Jahrzehnte - zu Gunsten einer diskriminierenden, den Elternstreit um das Kind als Geschäftsgrundlage benutzenden, juristischen und sozialpflegerischen Praxis - verletzt werden konnte, ohne dass die beteiligten Organe jemals für die potenziert zunehmende Schädigung der Familie und des Sozialgefüges zur Rechenschaft gezogen wurden?

- Dieser bedeutenden Frage will ich hier nicht dezidiert nachgehen, hierzu äußerten sich im letzten Jahrzehnt zunehmend auch Professionelle in der Fachpresse kritisch. - Diese Frage wird vermutlich - seit Einführung §§ 17/18 SGB VIII in 1990 - den Leiter des Jugendamtes in Cochem beschäftigt haben, was ihn zu Gesprächen mit dem Leiter der Lebensberatungsstelle, einem Richter am Familiengericht, einer Professorin an der sozialpädagogischen Fachhochschule veranlasste, die seit 1992 - unter Einbeziehung von Gerichtsgutachtern sowie der Rechtsanwaltschaft - zur Klärung und öffentlichen Aufklärung den „Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell“ ins Leben riefen.

Was ist hier anders? - Auszugsweise Zusammenfassung aus <http://www.ak-cochem.de> -

Die Rolle des Gerichts - Jürgen Rudolph, Familienrichter am Amtsgericht Cochem:-

Das Bundesverfassungsgericht *) hat mit – *) vom Familienrichter veranlassten - Urteil vom 03.11.1982 die Bestimmung des § 1671 BGB zur Übertragung der „elterlichen Gewalt“ auf einen Elternteil für verfassungswidrig erklärt.

Mit dieser Entscheidung war das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert. Dieses war den Nachbarländern Frankreich und Dänemark nicht fremd und wird dort als selbstverständliche Fortdauer der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung der Eltern bewertet.

In der BRD belief sich die anteilige Quote solcher Regelungen im Verhältnis zu allen Sorgerechtsentscheidungen bis 1992 auf ca. 20 %.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises führte am Amtsgericht Cochem schließlich dazu, dass seit 1995 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 % anwuchs, seit 1998 auf etwa 100 %.

Wichtig ist zu erwähnen, dass das Familiengericht innerhalb 14 Tagen terminiert in Sorge- und Umgangsangelegenheiten und dazu andere Verfahren zurückstellt.

„Zeichnet sich in der Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine einverständliche Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der Verhandlung heraus begleitet ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamtes die Eltern in die nahegelegene Beratungsstelle, die unverzüglich terminiert und auf der Sachebene vermittelt.“

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch und führt zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung. Soweit die Eltern anwaltlich vertreten sind, so werden sie als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises von den Anwälten angehalten, an der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken.

„Aufgrund der Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben. Gleichzeitig ist die Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen.“

Allerdings bleibt festzustellen, dass sich der Streit der Eltern in den letzten Jahren auf Fragen des Umgangs verlagerte und wieder mehr forensische Gutachter einbezieht.

Der Arbeitskreis hat für sich selbst Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Anwalt des Kindes“ (02/1999) und „Familienmediation“ (05/2000) durchgeführt.

„Es mag sein, dass die vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat. Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation auch andernorts gelingen kann.“

Die Rolle der Sachverständigen (Gutachter) – Prof. Traudl Fuchsle-Voigt, FH Koblenz –:

Das vordringliche Ziel der Sachverständigentätigkeit kann in Zukunft nicht mehr darin bestehen, wie das bisher üblich war und vielerorts auch nach wie vor üblich ist, Entscheidungsvorlagen für das Gericht mit entsprechenden Urteilen über die Erziehungsfähigkeit bzw. Unfähigkeit der Kindeseltern abzugeben. „In welcher Weise soll dies dem Kind helfen oder Kinder- und Elternrechte stärken??? In keiner Weise!“
„Psychologische Sachverständige sollten vielmehr ihr Fachwissen unterstützend und konfliktschlichtend einsetzen, um auf diese Weise mit den Betroffenen eine Vertrauensbasis für gemeinsam zu erarbeitende Lösungen in Trennungs- und Scheidungssituationen zu erreichen. Nur hierdurch können für Kinder eine konstruktive Verarbeitung des Geschehens angestrebt und Schädigungen in der kindlichen Entwicklung abgewendet werden.“ Die fachliche Autorität des psychologischen Sachverständigen sowie die Erfahrung und Einsicht hoch zerstrittener Elternpaare, auch noch in der Sachverständigeninstanz bestätigt zu bekommen, dass das Gewinner-Verlierer-Spiel nicht zum „erhofften Sieg“ führt, sind sicherlich

wichtige Faktoren, mit der ein Sachverständiger zur Konfliktschlichtung beitragen kann. Gerade die Tatsache, dass sich alle im Arbeitskreis zusammenarbeitenden Professionen dem Ziel der „Konfliktschlichtung“ verschrieben haben, stellt die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation dar und schafft letztlich die Basis für die seit zehn Jahren erfolgreiche Praxis, die auch durch Öffentlichkeitsarbeit eine breit angelegte Bewusstseinsänderung entsprechend des im Kindschaftsrecht verankerten mediativen Grundgedankens herbeiführte.

Die Rolle des Jugendamts – Manfred Lengowski, Jugendamt Cochem –:

Die rechtliche Basis für die Arbeit der Jugendämter hat sich mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 1990 deutlich verändert.

Mit Inkrafttreten des KJHG bekamen die Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt (§§ 17/18 Sozialgesetzbuch VIII). Das bedeutete eine neue Aufgabe, die durch eine Vernetzung der Ressourcen und engere Zusammenarbeit mit der existierenden Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Cochem zu bewältigen war.

„Wir verstehen uns als Partner, die alle die Verpflichtung haben, den betroffenen Menschen zu helfen“. Die Kinder erhalten frühzeitig Hilfestellung bei der sich anbahnenden oder schon vollzogenen Trennung ihrer Eltern. Der Fokus der Eltern wird von allen Professionen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder gerichtet, wodurch sie leichter wieder ihre Verantwortung als Eltern verwirklichen können. Folgekosten durch negative Auswirkungen der Trennung der Eltern in Bezug auf Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe werden zumindest minimiert, da die vorhandenen Ressourcen der Familien erkannt und auch genutzt werden können. *„Es ist uns ein Anliegen, diese Erfahrungen auch anderen zugänglich zu machen. Durch diese Form der Sozialarbeit sind keine zusätzlichen Personalkosten für unser Amt entstanden.“*

Die Rolle der Lebensberatung – Dipl. Psychologe Klaus Fischer, Lebensberatung Cochem -:

Was für den Umgang mit Konflikten von Staaten sinnvoll ist, verdient auch Beachtung im Rahmen der Thematik von Trennungs- und Scheidungskonflikten. Diese Konflikte können nach einem Muster der Konfrontation ausgetragen oder nach dem Muster der Kooperation - positiv, friedvoll - gestaltet werden.

Wenn Eltern in der Gestaltung der familiären Beziehungen und Aufgaben unterstützt werden, kommt das meist einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder zugute. *„Es hängt vom Informationsstand der Eltern, des Umfeldes und der beteiligten Institutionen ab, ob Vater und Mutter bei der Neugestaltung der Elternverantwortung gleich zu Beginn der Trennungskrise ermutigt und in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden, auch wenn sie sich als Partner trennen. Für die Kinder geht es um die Frage, ob sie weiterhin einen guten Kontakt zu Mutter und Vater behalten, der ihnen seit der Reform des Kindschaftsrechts seit 1998 als Rechtsanspruch zusteht.“*

Aufgabenstellung und Selbstverständnis des AKTS haben sich dynamisch aus fachspezifischen Eigenarten der beteiligten Professionen zu der gemeinsamen Grundüberzeugung hin entwickelt: *Wir, die beteiligten Institutionen, haben die Aufgabe, betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Bindung an beide Elternteile nach der Trennung erhalten bleibt und situationsgerecht weiterentwickelt wird.*

In einem längeren Klärungsprozess kristallisierte sich ein Grundkonsens heraus:

- *Autonomie und Eigenverantwortung der Eltern haben bei der Neugestaltung der Verantwortlichkeit für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention.*

- *Ist außergerichtlich eine einvernehmliche Lösung nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der EB / des JA zu regeln oder es ordnet „Begleiteten Umgang“ an. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über Presseartikel, Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte in Schulen und Kindertagesstätten sowie in kirchlichen Institutionen dienen einer begleitenden Information des Umfeldes über die Situation von Kindern, deren Eltern sich trennen und dem Ziel, die Bindung der Kinder an beide Eltern in der öffentlichen Meinung zu festigen. - Alle im AKTS vertretenen Professionen sehen in der Arbeitsweise positive Effekte für alle Beteiligten. –*

Die Rolle der Rechtsanwaltschaft - Bernhard Theisen, Rechtsanwalt, Cochem –:

„Auch im Arbeitskreis hatten die Anwälte zu Beginn der Zusammenarbeit mehr das Ansehen der „Kriegstreiber“ als der Streitschlichter. Das ist im Übrigen auch nicht verwunderlich und zum Einen bedingt durch die Struktur des Rechtsstreites (ZPO), zum Anderen durch die Erwartungshaltung der Mandanten.“

Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, diese aus der Struktur des Zivilprozesses resultierenden, durch die Erwartungshaltung des Mandanten verstärkten Mechanismen zu durchbrechen und zu einer Verfahrensweise zu gelangen, die nach Möglichkeit deeskaliert. Es wurde darauf hingewiesen, dass gerade im Kindschaftsprozess nicht nur die Interessen der im Widerstreit liegenden Eltern, sondern vor allem der Kinder zu berücksichtigen sind, deren Belange das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen schon vor der Kindschaftsreform, 01.07.1998, herausgearbeitet hat. –

„ Der Rechtsanwalt ist nach der Bestimmung der Bundesrechtsanwaltsordnung Organ der Rechtspflege und ist damit - vor seiner Partei – in erster Linie dem Recht verpflichtet. Dem gemäß kann er bei der Vertretung eines Elternteils im Kindschaftsprozess die Belange des notwendigerweise betroffenen Kindes nicht außer Acht lassen.“ Daraus resultiert zum einen der Umstand, dass von vornherein im

Prozess nur realistische/vertretbare Ziele verfolgt werden – und ein großer Sachvortrag entfällt -, zum Anderen, dass auch die Gegenseite sich inhaltlich auf eine Diskussion über das Kindeswohl einlassen muss und auf diese Weise in der Regel Ergebnisse erzielt werden, mit denen beide Parteien leben können. Insbesondere wird hierdurch vermieden, dass eine Partei als Sieger oder Verlierer „vom Platz geht“. *„Für die Anwaltschaft bringt die Arbeitsweise des Arbeitskreises wesentliche Vorteile. Sie ist auch nicht an die Verhältnisse in Cochem gebunden, sondern überall machbar.“*

Ein solcher Anreiz wäre dann gegeben, wenn in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht nur eine Beweisgebühr verdient werden könnte, sondern in allen Kindschaftssachen bei einer erzielten Vereinbarung auch eine Vergleichsgebühr.

„Aus anwaltlicher Sicht ist jedenfalls festzustellen, dass die Arbeitsweise des Arbeitskreises in hohem Maße zur Versachlichung der Verfahren in Kindschaftssachen geführt hat, zu einem außerordentlich hohen Anteil an einvernehmlichen Verfahrenserledigungen und darüber hinaus zu einer größeren Zufriedenheit der Mandanten mit dem jeweiligen Verfahrensergebnis, - bei gleichzeitiger Arbeitersparnis für die Anwaltschaft.“

Die Fachtagungen – Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, FH Koblenz –:

Sein 10jähriges Jubiläum feierte der Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“ im Landkreis Cochem-Zell *) im Rahmen einer Fachtagung am 17. Oktober 2002 in dem historischen Ambiente der Reichsburg Cochem.

Arbeitsgruppen:

1. Beratungsstelle: Vernetztes Arbeiten trotz Schweigepflicht
2. Kooperation und Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17 u. 50 SGBVIII)

3. Anwaltschaft: Streittreiber oder Streitschlichter
4. Sachverständige: Intervention oder Diagnostik
5. Familiengericht: Entscheidung oder Schlichtung

Auch wenn im anschließenden Plenum, bei dem die Arbeitsgruppenergebnisse präsentiert wurden, gegensätzliche Standpunkte und Ansätze aufrecht erhalten wurden, war ein sich andeutender Paradigmenwechsel hin zur interdisziplinär vernetzten Konfliktschlichtung unverkennbar.

Weitere Hinweise: <http://www.Integrierte-Mediation.de/Landeskonferenz> - Internetportal: „PORTAFAMILIA.de“ stellt u.a. eine virtuelle Kommunikationsplattform für Arbeitskreise im Familienkonflikt dar.

*) Die Tätigkeit des Arbeitskreises bis 1998 ist dokumentiert in Fücksle-Voigt, T., ... – Ein Praxisbericht. Konsens. Zeitschrift für Mediation, 2/1998, S. 126-127.

Am 9. Oktober 2003 fand auf der Reichsburg in Cochem die konstituierende Sitzung der Landeskonferenz-Trennung-Scheidung (LKTS) in Rheinland-Pfalz statt. Der Einladung gefolgt waren VertreterInnen von 15 bereits existierenden sowie weitere von im Aufbau begriffenen Arbeitskreisen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt auf Landesebene zu etablieren und ein eigenes Profil zu entwickeln. - Es werden 4 Treffen im Jahr anvisiert, wobei diese im Rotationsprinzip von den regionalen AK's inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und durchgeführt werden. – „*Das Organisationsteam und die Tagungsteilnehmenden betonten abschließend, dass mit der Gründung der Landeskonferenz ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform geleistet worden ist.*“

Weitere Informationen liefern:

- 1 Manfred.Lengowski.kv@Icoc.de
- 2 Arthur.Trossen@integrierte-mediation.net
- 3 MfASFG i.Z.m. MfJ: „Umsetzung des Kindschaftsrechts-Vernetzung der Professionen“ – Arbeitskreise Trennung und Scheidung. 2003.
- 4 Fücksle-Voigt, T., 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt. Mediationsreport 4, 2003
- 5 <http://www.vaeterstudie.de>
- 6 <http://www.vafk.de> u.a.

Zur Kindschaftsrechtsreform (01.07.1998):

- § 1626 BGB Elterliche Sorge (1) *Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen ...* (3) *Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.*
- § 1671 BGB Getrenntleben (1) *Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge ... allein überträgt.*
- § 1684 BGB Umgang des Kindes (1) *Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.* (2) *Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.*
- § 17 SGB VIII Beratung (1) *Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, ...*
- § 52 FGG Mitwirken auf einvernehmliche Regelung (1) *In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. ...*